



Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grundlage des Art. 26 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1, Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, § 8 der Satzung über die Benutzung der Städtischen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 4. August 2000 (AM Nr. 32 vom 10.08.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.04.2021 (AM Nr. 17 vom 28.04.2021) folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird ein Betretungs- und Befahrungsverbot sämtlicher Grünanlagen im Sinne von § 1 der Grünanlagensatzung sowie derer Bestandteile nach 2 Abs. 1 der Grünanlagensatzung angeordnet.
 - a. Grünanlagen in diesem Sinne sind Freiflächen, die gärtnerisch gepflegt werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
Der Geltungsbereich umfasst alle öffentlich zugänglichen von der Stadt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Liegewiesen, Kinder- und Ballspielplätze, öffentlich zugängliche Flächen in Kleingartenanlagen und Naherholungsgebiete im Umgriff der jeweiligen Grünordnungspläne.
Insbesondere sind hiervon das komplette Glacis, der Luitpoldpark und der Bereich Künettegraben und Baggersee erfasst.
 - b. Bestandteile der Grünanlagen gemäß § 2 Abs. 1 der Grünanlagensatzung sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörigen Parkplätze und Wasseranlagen.
2. Zutritt zur Sperrzone haben nur an der Gefahrenabwehr beteiligte Personen, zum Beispiel die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
4. Bei Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügten Verbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.
5. Die Allgemeinverfügung tritt unverzüglich mit Bekanntmachung, am Sonntag, den 03.12.2023, 16 Uhr, in Kraft und tritt am Dienstag, den 05.12.2023, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Begründung:

I.

Aufgrund der aktuellen Wetterlage besteht in den o.g. Gebieten höchste Schneebruchgefahr. Durch den anfangs nassen, nunmehr gefrorenen und damit schweren Schnee stürzen Bäume um und große Äste fallen zu Boden. Für die sich in diesen Gebieten aufhaltenden Personen besteht akute Verletzungsgefahr.

Die Kontrollen der Grünanlagen auf Schäden und Gefahren durch das Gartenamt sind noch nicht abgeschlossen und dauern noch an.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Ingolstadt ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Art. 6 LStVG, iVm Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Anordnung in der Ziffer 1 kann als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlassen werden.

Rechtsgrundlage für das Betretungs- und Befahrungsverbot hinsichtlich der festgesetzten Bereiche, die keine öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind, ist Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden.

Das Betretungs- und Befahrungsverbot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen hat seine Grundlage in Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Demnach können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwehren, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. Adressaten der hier getroffenen Verbote sind nicht näher bestimmbar einzelne Personen bzw. Personengruppen.

Ziel der Anordnung nach Art. 26 Abs. 2 LStVG und nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG ist es, zu verhüten, dass Menschen, die die Gefahrenstellen betreten, verletzt oder getötet werden. Dabei kann sich die Gefahrenstelle aufgrund der schneebedeckten Bäume in den Grünanlagen auch auf den öffentlichen Verkehrsgrund und auch auf einen weiter ausgedehnten, örtlichen Bereich erstrecken.

Mit dieser Allgemeinverfügung sollen konkret bestehende Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen durch das mögliche Umstürzen von Bäumen und Abbrechen von Ästen abgewehrt werden.

Aus folgenden Erwägungen ergibt sich die erhebliche konkrete Gefahr:
Aufgrund der aktuellen Wetterlage besteht in den o.g. Gebieten höchste Schneebruchgefahr. Durch den sehr nassen und damit schweren Schnee stürzen Bäume um und große Äste fallen zu Boden. Für die sich in diesen Gebieten aufhaltenden Personen herrscht eine konkrete und erhebliche Gefahr für Leib und Leben.

Im Zuge der Würdigung und Abwägung aller der Stadt Ingolstadt bekannten Tatsachen kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 8 LStVG nur das unter Ziffer 1 getroffene Verbot in Betracht. Das Betretungs- und Befahrungsverbot ist geeignet, Personen von der Gefahrenstelle fern zu halten. Die Schädigung der Rechtsgüter Gesundheit und Leben wird so verhindert. Eine mildere Maßnahme kommt auf Grund der hier betroffenen hochrangigen Rechtsgüter (Leib und Leben) nicht in Betracht. Die Feuerwehr Ingolstadt ist seit dem 01.12.2023 im Dauereinsatz. Dies reicht zur hinreichenden Gefahrenabwehr jedoch nicht aus. Bei Ausnahmen in den o.g. Gebieten würde sich zudem die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der genannten Rechtsgüter erheblich erhöhen. Das Interesse des Einzelnen, das betroffene Gebiet ohne befristete Beschränkung betreten zu können, muss dahinter zurücktreten, zumal das Verbot zeitlich soweit als möglich beschränkt ist. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn.

Die betroffenen Rechtsgüter Leib und Leben sind äußerst hochrangig.
Durch die Anordnung, die o.g. Gebiete nicht betreten und befahren zu dürfen, wird die persönliche Freiheit nur marginal begrenzt. Insbesondere besteht keine Verletzung des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, da bereits der Schutzbereich nicht eröffnet ist.

Unter dem Begriff der Freiheit der Person im Sinne des Art. 2 Satz 2 GG ist im Sinne enger Auslegung eine Freiheitsentziehung zu verstehen. Durch das hier getroffene Verbot wird jedoch nicht generell die körperliche Bewegungsfreiheit eingeschränkt, vielmehr werden die Personen nur daran gehindert, die o.g. Gebiete zu betreten bzw. zu befahren.

Damit kann Art. 7 Abs. 4 LStVG dem hier getroffenen Verbot nicht entgegenstehen.

Ferner ist nichts ersichtlich, wonach das Interesse am Betreten bzw. Befahren der o.g. Gebiete das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit überwiegt.

Die Hochrangigkeit des Rechtsgutes erfordert ein Zurückstehen des Rechts auf allgemeine Handlungsfreiheit.

Das Verbot wurde auf einen Zeitraum begrenzt, wonach aufgrund der Witterung ein Abnehmen der Gefahrenlage absehbar ist.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Nur durch ein sofort vollziehbares Betretungs- und Befahrungsverbot kann der Schutz von Leib und Leben gewährleistet werden. Das Individualinteresse des Einzelnen am Betreten / Befahren der o.g. Gebiete muss dahinter zurückstehen.

IV.

Die Rechtsgrundlage der Androhung des unmittelbaren Zwanges bei Zuwiderhandeln gegen das verfügte Verbot beruht auf Art. 34, 35, 36 VwZVG. Im Fall des Zuwiderhandelns müssen aufgrund der höchsten Gefahrenlage sofort Maßnahmen ergriffen werden können. Es kommen daher keine anderen Zwangsmittel in Betracht.

V.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Um die Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben zeitnah abzuwehren, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 03.12.2023

gez. Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung